



Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:

A BEWILLIGUNG

§ 1

Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Ziefen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als 2mal pro Woche über einen Zeitraum von 1 Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2

Als FahrzeugbesitzerIn im Sinne dieses Reglements gelten die HalterInnen und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt FahrzeugbesitzerInnen lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Der Gemeinderat kann die parkierberechtigten Flächen und Strassenzüge einschränken.

Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für FahrzeugbesitzerInnen, die eine Bewilligung haben.

§ 4

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B GEBÜHREN

§ 5

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

§ 6

FahrzeugbesitzerInnen, die ihr Fahrzeug nachweisbar höchstens 2 Tage pro Woche auf öffentlichem Areal parkieren, sind von diesem Reglement nicht betroffen (Befreiung von der Gebührenpflicht).



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 7

Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Minimum Fr. 50.— pro Monat.

Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 8

Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 9

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

C Strafbestimmungen

§ 10

Bewilligungspflichtige FahrzeugbesitzerInnen haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 11

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Geldbusse bis zur maximalen Höhe von Fr. 5'000.— gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft belegt.

§ 12

Gegen Bussverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Berufung einlegen.

§ 13

Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Juli 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 1. März 2010.

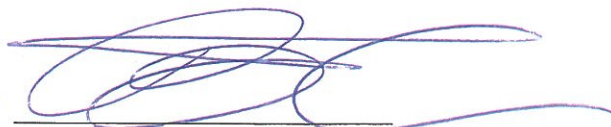


Einwohnergemeinde Ziefen

Gemeinderat Ziefen



Markus Gutknecht
Gemeindepräsident



Beat Thommen
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion am *28.4.2010.*

Liestal, 28. April 2010

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Sabine Pegoraro, Regierungsrätin